

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Art. 1 § 39n LAG (weggefallen)

LAG - Landarbeitsgesetz 1984

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

Art. 1 § 39n LAG seit 30.06.2021 weggefallen.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at